



**REGIONALWIRTSCHAFTLICHES PROGRAMM**  
für den Planungsverband 9  
„Oberes und Oberstes Gericht“

**Sonderförderungsprogramm**  
**2015 - 2024**

# Sonderförderungsprogramm

## *Förderungsrichtlinie*

### 1. Zielsetzungen

- (1) Das Land Tirol gewährt zur Erleichterung der Finanzierung von Maßnahmen, die zur weiteren wirtschaftlichen Entwicklung des Planungsverbandes 9 „Oberes und Oberstes Gericht“ beitragen, Förderungen aus Mitteln dieses Sonderförderungsprogramms. Damit soll ein wesentlicher Impuls für eine nachhaltige Regionalentwicklung dieses Kultur-, Lebens- und Wirtschaftsraums geschaffen werden, um der prognostizierten Bevölkerungsabnahme und Abnahme der Erwerbsquoten entgegen zu wirken. Weiters soll durch dieses Sonderförderungsprogramm eine verstärkte Investitionstätigkeit in den regionalen Stärkefeldern, wie z.B. im Tourismus und in potentiellen Zukunftsfeldern, wie z.B. bei den erneuerbaren Energien ausgelöst werden.
- (2) Grundlage für die Abwicklung dieses Sonderförderungsprogrammes bildet das „Regionalwirtschaftliche Programm für den Planungsverband 9 „Oberes und Oberstes Gericht“, wobei in diesem Sonderförderungsprogramm nur solche Vorhaben gefördert werden können, die einer der im regionalwirtschaftlichen Programm im Einzelnen festgehaltenen Aktionsfelder/Leitmaßnahmen entsprechen und für die im Rahmen bestehender Förderungsaktionen des Landes Tirol, des Bundes und/oder der Europäischen Union keine oder keine ausreichende Förderungsmöglichkeit besteht. Darüber hinaus müssen diese Vorhaben mit den Zielsetzungen des „Regionalwirtschaftlichen Programms für den Planungsverband 9 „Oberes und Oberstes Gericht“ sowie mit diesen Richtlinien in Einklang stehen.

### 2. Bereich der Förderung

#### (1) Förderungsgebiet

Die Förderung im Rahmen dieser Aktion erstreckt sich auf das Gebiet des Planungsverbandes 9 „Oberes und Oberstes Gericht“. Dieser Planungsverband umfasst die Gemeinden Faggen, Fendels, Kaunerberg, Kaunertal, Kauns, Nauders, Pfunds, Prutz, Ried im Oberinntal, Spiss und Tösens.

#### (2) Förderungsnehmer

Förderungsempfänger können je nach Aktionsfeld/Leitmaßnahme Privatpersonen, Einzelunternehmen, Erwerbsgesellschaften, Personen- und Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Gemeinden und öffentlich-rechtliche Verbände sein.

Die Projektträger müssen zu der jeweiligen Projektstätigkeit rechtlich befugt und zur Durchführung fachlich geeignet sein.

(3) Geltungsdauer und Dotierung des Sonderprogrammes

Das Sonderförderungsprogramm für den Planungsverband 9 „Oberes und Oberstes Gericht tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft, ist auf 10 Jahre befristet und mit einem Förderungsvolumen von insgesamt € 10 Mio. dotiert.

### 3. Förderungsschwerpunkte

Im „Regionalwirtschaftlichen Programm für den Planungsverband 9 „Oberes und Oberstes Gericht“ sind folgende Aktionsfelder mit den jeweiligen Leitmaßnahmen im Einzelnen festgehalten:

- a) Aktionsfeld 1: Attraktivierung (Sommer-) Tourismus  
Leitmaßnahme: Freizeitinfrastruktur
- b) Aktionsfeld 2: Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit im betrieblichen Bereich -Entwicklung von zukunftsfähigen/innovativen Betrieben
  - a. Leitmaßnahme: Betriebliche Wettbewerbsfähigkeit - Qualitätsverbesserung
  - b. Leitmaßnahme: Unterstützung für kleine Beherbergungsbetriebe/Privatvermieter
  - c. Leitmaßnahme: Barrierefreier Tourismus
  - d. Leitmaßnahme: Radfreundliche Beherbergungsbetriebe
- c) Aktionsfeld 3: Energiebezogene Umweltvorhaben  
Leitmaßnahme: Erneuerbare Energie
- d) Aktionsfeld 4: Lebendige Dörfer - Verhinderung von Abwanderung  
Leitmaßnahme: Attraktivierung Ortszentrum
- e) Aktionsfeld 5: Innovationsimpuls für das Obere und Oberste Gericht
  - a. Leitmaßnahme: Geschäftsmodelle - Innovation - Vereinbarkeit
  - b. Leitmaßnahme: Kooperation, regionalwirtschaftliche Einzelmaßnahmen

Im vorliegenden Sonderförderungsprogramm sind nur solche Projekte förderbar, die diesen Aktionsfeldern und Leitmaßnahmen bzw. den darin beschriebenen Vorhaben zuordenbar sind.

### 4. Förderungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Förderbarkeit in dieser Aktion ist, dass die geplanten Projekte innerhalb des Förderungsgebietes verwirklicht werden.
- (2) Förderungen im Rahmen dieses Sonderförderungsprogrammes können in der Regel nur subsidiär zu den bestehenden Bundes-, Landes- und/oder EU-Förderungen gewährt werden. Andere für das jeweilige Projekt mögliche Förderungsaktionen sind daher vorrangig in Anspruch zu nehmen und werden - sofern in den nachstehenden Bestimmungen nicht anders festgelegt - in die nachstehenden max. Fördersätze aus diesem Sonderförderungsprogramm eingerechnet.
- (3) Voraussetzung für die Förderung ist weiters die Beachtung der landes- und bundesgesetzlichen sowie EU-rechtlichen Erfordernisse.
- (4) Die Finanzierbarkeit, Nachhaltigkeit und bei erwerbswirtschaftlichen Projekten der wirtschaftliche Erfolg des Projektes müssen unter Einrechnung der möglichen Gesamtförderung gesichert erscheinen.
- (5) Bei Projekten, die behindertengerechte Investitionen beinhalten, ist die Einhaltung der Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 in der jeweils geltenden Fassung Voraussetzung.

## 5. Förderfähigkeit der Kosten/Ausgaben

Die genauen Kriterien für die Festlegung der Förderfähigkeit der Kosten/Ausgaben sind in der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol (insbesondere Anhang) näher erläutert.

Der Förderungsnehmer hat das geförderte Projekt der Förderstelle innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Genehmigung des Förderungsansuchens abzuschließen und die förderbaren Kosten nachzuweisen, anderenfalls der Förderungsbetrag oder -restbetrag nicht mehr zur Verfügung steht. Ausnahmen von dieser Regelung sind vom Förderungsgremium zuzustimmen und sind in der jeweiligen Förderungsvereinbarung bzw. in einem Nachtrag zur Förderungsvereinbarung im Einzelnen festzuhalten.

## 6. Art und Ausmaß der Förderung

(1) Eine Förderung in dieser Aktion kann in Form von

- a) einmaligen Zuschüssen,
- b) Zinsenzuschüssen,
- c) Darlehen

gewährt werden, wobei diese Förderungsarten auch in kombinierter Form möglich sind.

(2) Die genaue Art und Höhe der Förderung richtet sich nach dem jeweils angesprochenen Aktionsfeld/Leitmaßnahme, der Art des zu fördernden Projektes sowie nach dem Förderungsnehmer. Wird die Förderung als Darlehen und/oder Zinsenzuschuss gewährt, stellen die nachstehenden Fördersätze den max. möglichen Förderungsbarwert dar. Es werden folgende Förderungshöchstsätze/max. Förderungsbarwerte gewährt:

### Aktionsfeld 1: Attraktivierung (Sommer-) Tourismus - Leitmaßnahme: Freizeitinfrastruktur

Handelt es sich beim Förderungsnehmer um ein erwerbswirtschaftliches KMU (lt. EU-Definition - siehe Anhang 1) bzw. ist das zu realisierende Projekt ertragsorientiert, beträgt die Förderung aus diesem Sonderförderungsprogramm max. 20 % der förderbaren Kosten, bei erwerbswirtschaftlichen Großunternehmen max. 10 % der förderbaren Kosten, wobei hier die dazu geltenden besonderen Bestimmungen des EU-Beihilfenrechts (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - siehe Pkt. 10 dieser Richtlinie) zu beachten sind.

Bei nicht ertragsorientierten insbesondere infrastrukturellen Projekten und nicht erwerbswirtschaftlichen Förderungsnehmern beträgt die Förderung in der Regel bis zu 50 %, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu 75 % der förderbaren Kosten.

Für begleitende Werbung bzw. Marketingmaßnahmen kann eine Förderung bis max. 50 % der förderbaren Kosten gewährt werden.

Für investive Projekte - Mindestbemessungsgrundlage: € 50.000,-, Höchstbemessungsgrundlage: € 1.000.000,-. Bei besonders begründeten, für die Region überdurchschnittlich bedeutenden Projekten kann die Höchstbemessungsgrundlage auch überschritten werden.

### Aktionsfeld 2: Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit im betrieblichen Bereich

- Leitmaßnahme: Betriebliche Wettbewerbsfähigkeit - Qualitätsverbesserung

Die Investitionsförderung beträgt für KMU (lt. EU-Definition - siehe Anhang 1) max. 20 % der förderbaren Kosten, bei großen Unternehmen max. 10 %.

Mindestbemessungsgrundlage € 100.000,-, Höchstbemessungsgrundlage € 1.000.000,-

- Leitmaßnahme: Unterstützung für kleine Beherbergungsbetriebe/Privatvermieter

Für diese Leitmaßnahme kann das Förderungsgremium vom vorgenannten Fördermodell mit Förderhöchstätzen für betriebliche Investitionen abweichen und der Tiroler Landesregierung für genau festzulegende Investitionen (z.B. Einbau von Sanitäreinheiten in Gästezimmer, Umbau von Gästezimmer in Ferienwohnungen, Neuerrichtung von Gästezimmer oder Ferienwohnungen, etc.) im Sinne einer vereinfachten Förderungsabwicklung auch die Gewährung einmaliger Prämien empfehlen, die dann für alle Projekte, die den dazu festgelegten Kriterien entsprechen, angewendet werden. Dafür ist vom Förderungsgremium und der Tiroler Landesregierung eine gesonderte Beilage zu dieser Richtlinie, in der die genauen Kriterien und Prämien festgelegt sind, zu genehmigen.

- Leitmaßnahme: Barrierefreier Tourismus

Die Adaptierung bestehender Gästezimmer und Ferienwohnungen zu barrierefreien Gästeunterkünften und die Neuerrichtung barrierefreier Unterkünfte sowie die Qualitätsverbesserung/Neuerrichtung barrierefreier betrieblicher Infrastruktur- und Freizeiteinrichtungen (einschließlich der jeweils barrierefreien Zugänge) wird mit einer Landesförderung von max. 20 % der förderbaren Kosten gefördert.

Mindestbemessungsgrundlage € 10.000,-/Höchstbemessungsgrundlage € 100.000,-

- Leitmaßnahme: Radfreundliche Beherbergungsbetriebe

Für die Errichtung/Einrichtung eines absperrbaren Radkellers bzw. einer absperrbaren Radwerkstätte kann eine Landesförderung von max. 20 % der förderbaren Kosten gewährt werden.

Mindestbemessungsgrundlage € 5.000,-/Höchstbemessungsgrundlage € 50.000,-

### Aktionsfeld 3: Energiebezogene Umweltvorhaben - Leitmaßnahme: Erneuerbare Energie

Im Rahmen des gegenständlichen Sonderförderungsprogramms werden unter dieser Leitmaßnahme Investitionen in folgende Bereiche gefördert:

- Photovoltaik(PV)Anlagen auf öffentlichen, gewerblichen und privaten Objekten mit entsprechenden Speichersystemen
- LED-Straßenbeleuchtungssysteme von Gemeinden

#### Photovoltaikanlagen mit Speichersystemen

Betreiber und Errichter von Photovoltaikanlagen können durch den Einsatz von Speichern/Akkumulatoren auf Lithium-Ionen-Basis den Anteil ihres selbst genutzten Stroms deutlich erhöhen. Dadurch können die Energiekosten deutlich reduziert werden.

In diesem Sonderförderungsprogramm wird neben den Photovoltaikanlagen selbst (Grundförderung durch den Bund) auch der Einsatz von dazu passenden PV-Speichern/Akkus unterstützt. Gefördert werden können ausschließlich PV-Speicher, die auf der Lithium-Ionen-Technologie aufbauen.

Die Bundes-Investitionskostenförderung für Private, Gemeinden und Betriebe bis 5 kWp ist in jedem Fall in Anspruch zu nehmen, solange es diese gibt. Sie kann nicht durch eine Landesförderung ergänzt werden.

Es können jedoch bei Bedarf:

- zusätzliche 5 kWp für Private
- zusätzliche 10 kWp für Gemeinden und
- zusätzliche 15 kWp bei Betrieben

mit 25 % Förderung im Rahmen des Sonderförderungsprogramms in Anspruch genommen werden, wenn eine Anlage >5 kWp (bei gegebener Eigenverbrauchssituation) als sinnvoll erscheint.

Bei Wegfall der Bundesförderung gilt die Landesförderung ab dem ersten kWp (auch für Private), sofern die Anlage als Eigenverbrauchs-Speicher-Anlage konzipiert und umgesetzt wird. Es werden dann bei Privaten max. 5 kWp, bei Gemeinden 15 kWp und bei Betrieben 20 kWp mit 25 % gefördert. Maximal anrechenbare Kosten der PV-Anlagen-Förderung sind € 2.000,-/kWp.

Zusätzlich gefördert werden die zur Gesamt-Anlage gehörenden PV-Speicher, die auf der Lithium-Ionen-Technologie aufbauen.

Bei PV-Anlagen bis 5 kWp werden Speicher von Anlagen die ohne Speicher eine Eigenverbrauchsquote von mind. 40 % aufweisen gefördert. Für Anlagen über 5 kWp beträgt die max. förderbare Bruttospeicherkapazität 1 kWh pro kWp:

- für öffentliche Anlagen bis max. 15 kWp
- für gewerbliche Anlagen bis max. 20 kWp

Die Bruttospeicherkapazität von mehr als ein kWp pro kWh für Anlagen unter 5 kWp wird damit gefördert.

Die Förderung beträgt max. 70 % der förderbaren Kosten - höchstens jedoch € 1.200,- pro kWh (Bruttospeicherkapazität). Insgesamt können in diesem Sonderförderungsprogramm max. 100 PV-Speicher-Anlagen gefördert werden.

Weiters muss eine Prüfung von einer akkreditierten Prüfstelle nach UN 38-3 vorliegen und die Anlage muss nach den geltenden ÖVE-Vorschriften errichtet werden. Darüber hinaus müssen Daten/technische Einrichtungen zum Monitoring der Anlagen zur Verfügung gestellt werden.

#### LED-Straßenbeleuchtungssysteme von Gemeinden

Gefördert wird die Umrüstung der bestehenden Straßenbeleuchtung in den Gemeinden des Oberen und Obersten Gerichts auf effiziente LED-Beleuchtungssysteme. Grundvoraussetzung für die Gewährung dieser Förderung ist eine vom Verein Energie Tirol durchgeführte Überprüfung der Straßenbeleuchtung samt Überprüfungsbericht mit den darin vorgeschlagenen Maßnahmen.

Die Landesförderung beträgt max. 40 % der förderbaren Kosten, wobei Kosten von max. € 200.000,- anerkannt werden können. Das Projekt ist in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von 24 Monaten ab Förderungsgenehmigung abzuschließen.

Neben diesen Investitionsmaßnahmen sind im Rahmen der Leitmaßnahme „Erneuerbare Energie“ auch Beratungsleistungen in den Bereichen

- Kommunale Kleinwasserkraft-/Trinkwasserkraftwerke und
- Wärmerückgewinnung bei Tourismus- und Freizeitbetrieben

förderbar.

#### Kommunale Kleinwasserkraft-/Trinkwasserkraftwerke

Um den Gemeinden des Oberen und Obersten Gerichts bei der Projektierung von Kleinwasserkraft-/Trinkwasserkraftwerken konkrete Vorstudien bzw. vorbereitenden Untersuchungen (limnologisch Analysen, Erhebung von Abflussdaten, etc.) zu ermöglichen, kann im Rahmen dieses Sonderförderungsprogramms eine Landesförderung für derartige Studien von max. 70 % der förderbaren Kosten (max. € 50.000,-) gewährt werden.

#### Wärmerückgewinnung bei Tourismus- und Freizeitbetrieben

Im Zuge der Vorbereitung von Investitionen in energiesparende Maßnahmen stellt sich sehr deutlich heraus, dass eine eingehende Beratung insbesondere im Bereich der Wärmerückgewinnung bei Tourismus- und Freizeitbetrieben von besonderer Bedeutung ist. Um hier im sehr tourismusintensiven Planungsverband „Oberes und Oberstes Gericht“ einen besonderen Schwerpunkt zu setzen, ist es sinnvoll, die bereits bestehenden Beratungsförderungen des Bundes und/oder Landes Tirol (z.B. die Tiroler Beratungsförderung) durch die Gewährung einer zusätzlichen Prämie auf max. 80 % der förderbaren Kosten aufzustocken. Im Rahmen dieser Leitmaßnahme können Beratungsleistungen von max. 40 Stunden pro Projekt zum max. Stundensatz der Wirtschaftskammer Tirol gefördert werden.

#### Aktionsfeld 4: Lebendige Dörfer - Leitmaßnahme: Attraktivierung Ortszentrum

Basis für dieses Aktionsfeld bzw. diese Leitmaßnahme bildet die vom Land Tirol bereits bestehende Förderung von Revitalisierungsmaßnahmen in Tiroler Dörfern. Die dort mögliche Landesförderung wird aus Mitteln dieses Sonderförderungsprogramms um jeweils 50 % aufgestockt. Grundvoraussetzung ist somit ein im Rahmen der vorgenannten Landesförderung positiv behandeltes Förderungsansuchen.

#### Aktionsfeld 5: Innovationsimpuls für das Obere und Oberste Gericht

##### • Leitmaßnahme: Geschäftsmodelle - Innovation - Vereinbarkeit

Für diese Leitmaßnahme ist eine Landesförderung aus diesem Sonderförderungsprogramm von max. 50 % der förderbaren Projektkosten möglich, wobei die Mindestbemessungsgrundlage € 10.000,- und die Höchstbemessungsgrundlage max. € 100.000,- beträgt. Eine gleichzeitige Antragstellung in einem anderen Förderungsprogramm/-aktion ist ausgeschlossen.

##### • Leitmaßnahme: Kooperation, regionalwirtschaftliche Einzelmaßnahmen

Für die Erschließung von gemeindeübergreifenden Gewerbe- und Industriegebieten kann unter der Voraussetzung, dass zumindest drei Gemeinden an einem solchen Projekt beteiligt sind, eine Landesförderung von max. 30 % der förderbaren Kosten gewährt werden. Diese Förderung kann zusätzlich zu einer allfälligen Unterstützung aus dem Gemeindeausgleichsfonds oder einer Förderung aus der Breitbandförderung des Landes Tirol in Anspruch genommen werden. Grundvoraussetzung ist allerdings eine zwischen allen beteiligten Gemeinden abgeschlossene schriftliche Vereinbarung, in der

die anteilige Übernahme der Kosten und die anteilige Verteilung der Kommunalsteuer verbindlich geregelt ist.

Für die regionalwirtschaftlich bedeutenden Einzelfälle ist eine Landesförderung von in der Regel 30 %, in besonders begründeten Ausnahmefällen von max. 70 % der förderbaren Kosten möglich. Handelt es sich bei diesem Einzelfall um ein erwerbswirtschaftliches Projekt reduziert sich die Landesförderung bei KMUs als Förderungsnehmer auf max. 20 %, bei großen Unternehmen als Antragsteller auf max. 10 % der förderbaren Kosten.

Regionalwirtschaftlich bedeutende Einzelfälle müssen jedenfalls besonders begründet werden.

Die Kosten für die Aktivitäten der Programm-Geschäftsstelle werden aus diesem Sonderförderungsprogramm mit max. 90 % gefördert.

## 7. Verfahren

### (1) Förderungsansuchen

- a) Das Ansuchen um Gewährung einer Förderung ist mit dem dafür vorgesehenen Formular in zweifacher Ausfertigung vor Investitionsbeginn bzw. Beginn des zu fördernden Projektes bei der regionalen Programm-Geschäftsstelle einzubringen, das heißt vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Bau-/Projektbeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die das Projekt unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.
- b) Für die Förderungsentscheidung sind folgende Unterlagen erforderlich:
  - eine detaillierte Beschreibung des Projekts und der erwarteten betriebs-/regionalwirtschaftlichen Auswirkungen,
  - detaillierte Kostenaufstellung und vorhandene Angebote/Kostenvoranschläge,
  - behördliche Bewilligungen und Genehmigungen (z.B. Baubescheide, behördlich genehmigte Baupläne, Gewerbeberechtigungen, etc.),
  - Finanzierungsplan samt verbindlichen Finanzierungszusagen
  - sämtliche Planunterlagen
- c) Die Programm-Geschäftsstelle prüft die einlangenden Ansuchen auf die Konformität mit dem Regionalwirtschaftlichen Programm für den Planungsverband 9 „Oberes und Oberstes Gericht“, klärt mit den jeweils fachlich in Frage kommenden Förderstellen die übrigen Förderungsmöglichkeiten ab und leitet eine Ausfertigung des Ansuchens samt allen Beilagen unter Beifügung eines eigenen „Beurteilungsblattes“, in dem die Bewertung des Projektes anhand der in Punkt 7.3 des Regionalwirtschaftlichen Programmes festgelegten Kriterien festgehalten ist, und allfällig notwendiger zusätzliche Hinweise an die Förderstelle beim Amt der Tiroler Landesregierung zur weiteren Bearbeitung weiter. Bei komplexen Projekten, die auch mehrere andere Förderstellen betreffen, wird vom Sachgebiet Wirtschaftsförderung bei Bedarf die Einvernahme hergestellt.
- d) Als Förderstelle für dieses Sonderförderungsprogramm fungiert das Sachgebiet Wirtschaftsförderung des Amtes der Tiroler Landesregierung. Förderungsansuchen, die direkt bei



der Förderstelle eingereicht werden, werden der Programm-Geschäftsstelle zur Stellungnahme übermittelt. Dies gilt auch für jene Förderungsansuchen, die ursprünglich im Rahmen anderer Förderungsaktionen eingereicht worden sind und in dieses Sonderförderungsprogramm umgeschichtet werden bzw. in diesem Sonderförderungsprogramm eine zusätzliche Förderung möglich erscheint.

- e) Die Förderstelle prüft das Ansuchen und gibt an das Förderungsgremium eine schriftliche Stellungnahme samt Beschlussvorschlag ab. Die Förderstelle kann zur fachlichen Beurteilung der Vorhaben externe Sachverständige beiziehen. Diese sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## (2) Förderungsgremium

- a) Das für die Beurteilung der einzelnen Förderungsanträge zuständige Förderungsgremium ist bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck eingerichtet.
- b) Die Zusammensetzung, der Vorsitz und die Aufgaben des Förderungsgremiums sowie der Modus für die Behandlung der einzelnen Förderungsansuchen sind in einer eigenen Geschäftsordnung festzulegen.
- c) Das Förderungsgremium gibt seine Förderungsempfehlung direkt an die Tiroler Landesregierung ab. Voraussetzung für die Behandlung und Beschlussfassung der einzelnen Förderungsansuchen durch das Förderungsgremium ist in der Regel die vollständige Vorlage aller erforderlichen Unterlagen. Bei gleichartigen Projekten ist eine einheitliche Vorgangsweise bei der Förderungsbeurteilung sicherzustellen.

## (3) Entscheidung

- a) Positive Förderungsentscheidungen erfolgen durch die Tiroler Landesregierung. Bei negativen Entscheidungen des Förderungsgremiums ist eine Befassung der Landesregierung nicht vorgesehen.
- b) Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Förderungswerber von der Förderstelle schriftlich mitgeteilt.
- c) Es ist bei positiven Entscheidungen in jedem Fall eine schriftliche Förderungsvereinbarung zu erstellen, die alle näheren Bedingungen über die Förderungsgewährung, über die Auszahlung der Förderungsmittel, über die mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen, etc. zu enthalten hat.

## (4) Auszahlung

- a) Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt in der Regel nach Nachweis der Projektdurchführung bzw. nach Vorlage der entsprechenden Kostenabrechnung bei der Förderstelle, wobei eine aliquote Auszahlung in mehreren Teilbeträgen je nach Projektfortschritt möglich ist. Die Kostennachweise haben jeweils durch die Vorlage einer Rechnungszusammenstellung sowie der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege zu erfolgen. Bei Überweisungen mittels Telebanking kann von der jeweiligen Förderstelle auch die Vorlage der dazugehörenden Kontoauszüge verlangt werden.

Bei Förderungsfällen, bei denen eine gemeinsame Förderung des Projekts mit anderen Förderstellen erfolgt, kann die Auszahlung auch auf Basis der Prüfung durch die dortige Förderstelle und Übermittlung eines entsprechenden Prüfnachweises erfolgen.

- b) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch eine teilweise Vorfinanzierung bis max. zur Hälfte des genehmigten Förderungsbetrages erfolgen, wenn nur durch eine solche Vorgangsweise eine Projektdurchführung überhaupt in die Wege geleitet werden kann. Für die Auszahlung des Restförderungsbetrages ist aber auch in diesen Fällen dann die Vorlage einer Rechnungszusammenstellung samt Originalrechnungen und der Zahlungsbelege zwingend erforderlich.
- c) Bei der in Punkt 6.2 festgelegten Sonderregelung für die Leitmaßnahme im Aktionsfeld 2 festgehaltene „Unterstützung für kleine Beherbergungsbetriebe/Privatvermieter“ erfolgt die Überprüfung der jeweiligen Investitionen in der Regel direkt vor Ort durch die Förderstelle, wobei dabei auch die Vorlage von Kostennachweisen verlangt werden kann.
- d) Die Auszahlung der Förderungsmittel aus diesem Förderungsprogramm erfolgt über die bei der Abteilung Wirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung eingerichteten Zahlstelle.
- e) Werden die der Förderungsentscheidung zugrunde gelegten Projektkosten unterschritten und sind die Förderungsvoraussetzungen weiterhin gegeben, ist der zur Auszahlung gelangende Förderungsbetrag aliquot zu verringern. Eine Erhöhung der Landesförderung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nach Beschluss des Förderungsgremiums und der Tiroler Landesregierung möglich. Bei reinen Kostenüberschreitungen ist eine solche Erhöhung der Landesförderung hingegen ausgeschlossen.

(5) Monitoring

Alle Projekte, die aus diesem Sonderförderungsprogramm unterstützt werden, sind in einem eigenen Monitoring, das bei der regionalen Programm-Geschäftsstelle eingerichtet wird, zu erfassen.

Die Förderstelle und die Zahlstelle sind in diesem Zusammenhang verpflichtet, der Programm-Geschäftsstelle alle für das ordnungsgemäße Monitoring erforderlichen Daten umgehend zur Verfügung zu stellen.

## 8. Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum wird in der Förderungsvereinbarung festgelegt und beträgt in der Regel fünf Jahre ab Endabrechnung. Die Endabrechnung erfolgt mit der Auszahlung der Landesförderung oder der letzten Teilzahlung an den Förderungsnehmer. In der Regel wird in dieses Schreiben der Passus aufgenommen: „Das Vorhaben gilt als endabgerechnet.“

## 9. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie (samt Anhang) ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

## 10. Bestimmungen im Zusammenhang mit EU-Wettbewerbsrecht und EU-Strukturfonds

Die Förderung erwerbswirtschaftlicher Projekte, die dem EU-Wettbewerbsrecht/-Beihilfenrecht unterliegen, erfolgt in der Regel als De-minimis-Beihilfe lt. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 352/1).

Die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) kann auch gemäß Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1) (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) erfolgen.

Neben den materiell rechtlich relevanten Artikeln der AGVO, VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S.1.) sind die allgemeinen Bestimmungen des Kapitels 1 der AGVO verbindlich anzuwenden, insbesondere:

- a. Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Beihilfen gewährt werden dürfen, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- b. Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten vergeben werden dürfen, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- c. Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin/der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
- d. Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind.

Weiters können Beihilfen - insbesondere an mittelgroße und große Unternehmen lt. EU-Definition - im nationalen Regionalförderungsgebiet entsprechend Art. 14 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1) (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden.

Das nationale Regionalförderungsgebiet und entsprechende Beihilfenintensität ist mit der Entscheidung der Kommission vom 21.5.2014 festgelegt.

Dieses Sonderförderungsprogramm kann im Rahmen der EU-Strukturfonds-Programme zur nationalen Kofinanzierung der EU-Mittel herangezogen werden.

## 11. Kumulierung

Nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107

und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1) (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) gewährte Beihilfen dürfen nicht mit anderen nach dieser Verordnung freigestellten Beihilfen, De-minimis-Beihilfen, die die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission erfüllen, oder anderen Fördermitteln der Gemeinschaft für dieselben - sich teilweise oder vollständig überschneidenden - beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn aufgrund dieser Kumulierung die entsprechende Beihilfenhöchstintensität bzw. der entsprechende Beihilfehöchstbetrag nach Maßgabe dieser Verordnung überschritten wird.

## **12. Publizitätsvorschriften**

Der Förderungsnehmer hat im Rahmen der Umsetzung von Projekten ab einer bestimmten Höhe der gewährten Landesförderung bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Förderung des jeweiligen Projekts aus Mitteln dieses Sonderförderungsprogramms des Landes Tirol hinzuweisen. Dabei ist insbesondere das Logo des Landes Tirol mit einem entsprechenden Hinweis auf die Landesförderung zu verwenden.

Nähere Bestimmungen dazu enthält Pkt. 5.9 der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol sowie der im Anhang V dieser Rahmenrichtlinie festgelegte „Leitfaden für die Publizitätsvorschriften für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol“.

## **13. Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## **14. Inkrafttreten**

Diese Förderungsrichtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2015 in Kraft und gilt bis 31.12.2024. Die letztgültige Änderung der Richtlinie tritt mit 01.07.2017 in Kraft. Die Förderungsansuchen müssen bis spätestens 30.6.2024 bei der Programm-Geschäftsstelle eingereicht werden.

## Anhang I:

# KMU-Definition gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen

1. Ein KMU ist ein Unternehmen, das weniger als 250 Personen beschäftigt und entweder einen maximalen Jahresumsatz von € 50 Mio. oder eine Jahresbilanzsumme von maximal € 43 Mio. hat. Als KMU können nur jene Unternehmen eingestuft werden, die weder den Schwellenwert für die Mitarbeiterzahl noch jenen für Umsatz oder Bilanzsumme überschreiten.

Ein **kleines Unternehmen** beschäftigt weniger als 50 Personen und hat einen maximalen Jahresumsatz bzw. eine maximale Jahresbilanzsumme von € 10 Mio.

Als **Kleinstunternehmen** wird ein Unternehmen eingestuft, in dem weniger als 10 Personen beschäftigt sind und das einen maximalen Jahresumsatz bzw. eine maximale Jahresbilanzsumme von € 2 Mio. aufweist.

2. Als **eigenständiges Unternehmen** wird ein Unternehmen bezeichnet, das nicht als Partnerunternehmen oder als verbundenes Unternehmen gilt.

3. Ein **Partnerunternehmen** ist ein Unternehmen, das nicht als verbundenes Unternehmen gilt, aber (allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen) 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen hält.

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Investoren handelt und unter der Bedingung, dass diese Investoren nicht im Sinne von Punkt 3. einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind ("Business Angels") und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten "Business Angels" in ein und dasselbe Unternehmen € 1,25 Mio. nicht überschreitet;
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
- institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Haushalt von weniger als € 10 Mio. und weniger als 5000 Einwohnern.

4. **Verbundene Unternehmen** sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:

- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus

Es besteht die Vermutung, dass kein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, sofern sich die Investoren nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens einmischen - unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen, oder einem der in Punkt 3. genannten Investoren untereinander oder in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

Außer den unter Punkt 3. angeführten Fällen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einem oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

#### 5. **Berechnung der Mitarbeiterzahl:**

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Zahl der Personen, die in dem betroffenen Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen einer Teilzeitregelung

tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt. In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

- Lohn- und Gehaltsempfänger
- für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind
- mitarbeitende Eigentümer
- Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt. Die Dauer des Mutterschafts- bzw. Elternurlaubs wird nicht miteingerechnet.